

Informationen zum **Artenschutz** bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden

Abbruchvorhaben in Nordrhein-Westfalen (NRW) sind seit Inkrafttreten der Landesbauordnung von 2018 für bestimmte Gebäudeklassen nicht mehr genehmigungs- sondern lediglich anzeigepflichtig.

Dennoch sind bei Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen¹ die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen zwingend zu beachten. Diese Vorschriften dienen dem Schutz von Tieren und Pflanzen und stellen sicher, dass Arbeiten an Gebäuden nicht zu einer Verletzung oder Tötung von geschützten Arten und der unbemerkten Beseitigung ihrer Lebensstätten führen.

Daher wird empfohlen, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, schon im Rahmen der Planung einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme zu klären, ob in betroffenen Gebäudeteilen Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten vorhanden sind. Dieses Informationsblatt bietet Bauherren eine Hilfestellung zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte am Gebäude.

Welche **gesetzlichen Grundlagen** gelten?

Gemäß § 44 Abs. I Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert die besonders und auch die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

¹ z.B. Dachbodenausbau, Dacherneuerung, Fassadenrenovierung, Fenstertausch, Gerüstbau, Wärmedämmung

Was sind **Lebensstätten** von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Orte, die zur Fortpflanzung und Jungenaufzucht und/oder als regelmäßige Versteck-, Schlaf- und Ruheplätze genutzt werden. Solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes befinden sich häufig auch an und in Gebäuden.

Regelmäßig wieder genutzte Lebensstätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Orte, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z.B. Singvogel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Welche **Tierarten** sind besonders häufig von Baumaßnahmen an Gebäuden betroffen?

- | | | |
|------------------|----------------|---------------|
| - Fledermäuse | - Schwalben | - Mauersegler |
| - Star | - Eulen | - Turmfalke |
| - Hausrotschwanz | - Haussperling | - Dohle |
| - Bilche | - Amphibien | - Hornissen |
-

Welche **Gebäudestrukturen** werden von diesen Tieren genutzt?

Außen

Dach: Balken sowie Hohlräume und Spalten an Dachverkleidungen, Rinnen, Traufbereichen, Giebel, First und Dachziegeln

Fassade: Mauernischen, Rollladenkästen, Spalten an Fenster- oder Türrahmen, Mauerspalten, Spalten hinter Fensterläden, Spalten an Fachwerk, Spalten und Hohlräume an abgehängten Fassaden und Fassadenverkleidungen, Fassadenbegrünung

Innen

Dachgeschosse: Spalten und Zapfenlöcher, abgehängte Decken, Nischen und Gebälk

Keller: Eiskeller, feuchte Keller

Woran kann man **erkennen**, dass Tiere das Gebäude als Lebensstätte nutzen?

- Vogelnester an oder in Gebäuden
- ein- und ausfliegende Vögel (tagsüber), Eulen oder Fledermäuse (Abend- und Morgendämmerung) im Frühjahr/Sommer.
- Kot-Reste, Gewölle oder Federn innerhalb von Gebäuden (Dachböden, Scheunen) oder in Gebäudenischen
- Fledermauskot unterhalb von Gebäudespalten (innerhalb und außerhalb der Gebäude)
- in Gebäuden (Keller, Dachboden) und Spalten (auch an der Gebäudefassade) hängende Fledermäuse
- abendliche Geräusche auf dem Dachboden/in Rollladenkästen/in landwirtschaftlichen Gebäuden, Kot-Reste, Fraß-Reste (Bilche)

Hinweis:

Für Fledermäuse ist die mehrfache Kontrolle auf ein- oder ausfliegende Tiere im Sommerhalbjahr ab Sonnenuntergang/vor Sonnenaufgang für Laien oft die sicherste/einzige Möglichkeit zu klären, ob Tiere anwesend sind, da bereits fingerdicke Spalten oft jahrelang unmerkt als Lebensstätte genutzt werden!

Was passiert, wenn Rückbau- oder Sanierungsarbeiten einen **Verstoß** gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auslösen?

Sofern ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen seitens des Bauherrn nicht ausgeschlossen werden kann, ist unverzüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um eine rechtssichere Umsetzung mit Hilfe von Schutzmaßnahmen für die betreffenden Tiere abzustimmen, z.B. durch die Schaffung von Ersatzquartieren.

Wird ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen festgestellt oder durch Dritte gemeldet, hat die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten geschützter Arten vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir möchten Ihnen bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens behilflich sein, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, und weisen vorsorglich darauf hin, dass ein Verstoß eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt.

Diese kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich mir unsicher bin, ob mein Abbruch- oder Sanierungsvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt?

Sollten Sie auf Grundlage der Hinweise in diesem Merkblatt mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nicht abschätzen können oder haben Sie eindeutige Hinweise auf einen Konflikt gefunden, so zögern Sie bitte nicht, Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Wir beraten Sie und unterstützen Sie bestmöglich bei der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Kontakt: artenschutz@mail.aachen.de

Henning Nießen 0241-432-36413

Sarah Wadle 0241-432-36428
